

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1984	Nummer 35
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7861	18. 4. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
7817		Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)	500

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	518

7861
7817

I.

Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für
Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 4. 1984 – II A 3 – 2114/02 – 3793

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für betriebliche Investitionen zur Rationalisierung oder Arbeits erleichterung in der Landwirtschaft im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP). Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Investitionen, und zwar

2.1.1 Neu-, Um-, An- und Ausbau von Wirtschaftsgebäuden und von baulichen Anlagen mit Ausnahme von Werkwohnungen und Nebenbetrieben,

2.1.2 Um-, An- und Ausbau von Wohngebäuden (-teilen) zur Verbesserung der Wohnbedingungen, wenn außer dem Haushalt des Antragstellers mindestens ein weiterer Haushalt für im Betrieb tätige Angehörige (Hofnachfolger) oder/und im Betrieb wohnende Altenteiler vorhanden ist oder für notwendigen Bedarf geschaffen werden soll,

2.1.3 Neubau und Neuanlage von beheizbaren Gewächshäusern,

2.1.4 Kauf von Maschinen, technischen Einrichtungsgegenständen und Geräten,

2.1.5 Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen,

2.1.6 Bau von Wirtschaftswegen (nur für Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1).

2.2 Einschränkungen und Förderungsausschlüsse

2.2.1 Investitionen im Bereich der Schweinehaltung

- dürfen nur gefördert werden, soweit sie zur Schaffung von bis zu insgesamt 400 Mastschweineplätzen (einschließlich der vorhandenen Plätze) pro Betrieb erforderlich sind;
- dürfen nicht gefördert werden, wenn nach Durchführung der Maßnahme mehr als 700 Mastschweineplätze erreicht werden;
- dürfen nur gefördert werden, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens 35 v. H. der bei der Schweinehaltung verbrauchten Futtermittel vom Betrieb erzeugt werden können. Die Berechnungen hierzu sind zu den Akten zu nehmen.

6,5 Mastschweineplätze entsprechen einem Sauenplatz.

2.2.2 Die Förderung von Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung sowie im Bereich der Eier- und Geflügelwirtschaft ist ausgeschlossen.

2.2.3 Investitionen in Wohngebäuden (-teilen) (Nr. 2.1.2) sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit sie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, Schönheitsreparaturen, Ersatzbeschaffungen, An schaffungen von Gegenständen, die nicht Gebäude bestandteil werden, aufwendiges Zubehör, Einbauschränke sowie Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen betreffen.

2.2.4 Investitionen nach Nr. 2.1.3 dürfen nur im Zusammenhang mit Maßnahmen zur besseren Energieausnutzung gefördert werden. Der Betrieb darf dadurch seine Kapazitäten in beheizten Gewächshäusern grundsätzlich nicht ausweiten. Eine Kapazitätsausweitung ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Energiebedarf durch Abwärme gedeckt wird oder wenn

sie zur betriebswirtschaftlich sinnvollen Abrundung des Betriebes notwendig ist.

2.2.5 Der Kauf von Maschinen wird nur gefördert, wenn eine überbetriebliche Maschinennutzung nicht möglich und nicht sinnvoller ist als der einzelbetriebliche Erwerb.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Selbstdwirtschaftende landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), deren positive Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes (ESTG) mit denen ihrer nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten insgesamt 65 000 DM im Jahr, darunter aus nicht landwirtschaftlichen Einkunftsarten 35 000 DM im Jahr, nicht überschritten haben.

3.2 Körperschaften (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften), rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es werden nur Betriebe und Betriebsteile gefördert, soweit die daraus erzielten Einkünfte nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden.

4.2 Förderungsmittel dürfen an Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 nur insoweit gewährt werden, als

- der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,
- andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können und
- der Antragsteller eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.

Förderungsmittel dürfen nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte erhebliche Vermögenswerte besitzt, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken des Antragstellers oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten und die Vermögenswerte oder Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.

4.3 Landwirte, die ganz oder zum überwiegenden Teil auf gepachteten Flächen wirtschaften, haben Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer – in der Regel 12 Jahre – durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachzuweisen.

4.4 Der Antragsteller hat durch die Vorlage eines Betriebsverbesserungsplanes nachzuweisen, daß die geplanten Maßnahmen wirtschaftlich sind, zur Rationalisierung oder Arbeitsleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb führen und der Kapitaldienst tragbar ist.

Der Betriebsverbesserungsplan ist entsprechend dem Rahmen der Anlage 1 zu den Richtlinien für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft, RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBL. NW. 7861), zu erstellen.

Bei Kapitalmarktdarlehen (Nr. 5.4.1) bis zu 20 000 DM entspricht der Betriebsverbesserungsplan mindestens den Nrn. 2 bis 6 der genannten Anlage. Bei Kapitalmarktdarlehen über 20 000 DM entspricht der Betriebsverbesserungsplan für das Jahr vor der Antragstellung oder für das Jahr der Antragstellung mindestens den Nrn. 2 bis 6 und für das Jahr, in dem die Maßnahmen durchgeführt sein werden, mindestens den Nrn. 2 bis 11.3.

4.5 Baumaßnahmen mit Baukosten von über 50 000 DM dürfen nur gefördert werden, wenn in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist.

4.6 Maßnahmen im Bereich der Rindvieh- und Schweinehaltung (Nr. 2.1.1) dürfen nur gefördert werden, wenn nach Durchführung der Maßnahmen für die im Betrieb anfallenden Exkreme eine Lagerkapazität für mindestens 6 Monate vorhanden ist.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart
Projektförderung

5.2 Finanzierungsart
Anteilfinanzierung, Förderungsrahmen: 5–40 v. H.
Bagatellgrenze: 500,- DM

5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß (Zinszuschuß)

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Bemessungsgrundlage für den Zuschuß ist das Kapitalmarktdarlehen, das zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben aufgenommen wird.
Bei Hochbaumaßnahmen sind die Ausgaben für die Kostengruppen 3, 4, 5.3, 6, 7.1, 7.2, 7.3 und 7.5.1 der DIN 276 Teil 2 Anhang (Ausgabe April 1981) zuwendungsfähig.
Nicht zuwendungsfähig sind unbare Eigenleistungen, Kreditbeschaffungskosten sowie bei den Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 und 2.1.3 bis 2.1.6 die Umsatzsteuer.
Die Eigenleistung an den zuwendungsfähigen Ausgaben muß mindestens 10 v. H., beim Kauf von Maschinen (Nr. 2.1.4) mindestens 60 v. H. betragen.

5.4.2 Der Zuschuß kann nur für Kapitalmarktdarlehen bis zu 100 000 DM/Betrieb, davon für Maschinen bis zu 40 000 DM gewährt werden. Für Kapitalmarktdarlehen unter 10 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als 4 Jahren werden Zuwendungen nicht gewährt.

5.4.3 Der Zuschuß beträgt bis zu 3%, in benachteiligten Gebieten gemäß dem Gebietsverzeichnis der benachteiligten Gebiete (Anlage 1) bis zu 5% des aufgenommenen förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens. Junge Landwirte, die einen Betrieb innerhalb von fünf Jahren vor der Antragstellung übernommen haben, können einen um jeweils 1% höheren Zuschuß erhalten.

5.4.4 Der Zuschuß wird abgezinst und darf bei Anwendung der Zuschußsätze nach Nr. 5.4.3 folgende Höhe nicht überschreiten:
Bei Darlehen für Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 (fiktive Laufzeit 12 Jahre)
bei 3% Zuschuß 18,0% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens
bei 4% Zuschuß 21,0% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens
bei 5% Zuschuß 26,0% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens
bei 6% Zuschuß 31,0% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens,
bei Darlehen für Maßnahmen nach Nr. 2.1.4 bis 2.1.6 (fiktive Laufzeit 5 Jahre)
bei 3% Zuschuß 8,0% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens

5.5 bei 4% Zuschuß 10,5% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens
bei 5% Zuschuß 13,0% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens
bei 6% Zuschuß 15,5% des förderungsfähigen Kapitalmarktdarlehens.
Bei Darlehenslaufzeiten von weniger als 12 Jahren für Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 und weniger als fünf Jahren für Maßnahmen nach Nr. 2.1.4 bis 2.1.6 sind die Zuschüsse zeitanteilig zu kürzen. Das gilt auch entsprechend bei einer vorzeitigen Tilgung.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bauten und bauliche Anlagen sind für den geförderten Zweck 12 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe). Technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte sind für den geförderten Zweck 5 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Lieferung.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren
Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 2 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen.

7.1.1 Bei Baumaßnahmen ist, wenn die Baukosten 50 000 DM übersteigen, eine Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung beizubringen, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist (Nr. 4.5).

7.1.2 Wenn erforderlich, holt die Bewilligungsbehörde eine baufachliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

7.2.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 3 zu erteilen.

7.3 Auszahlungsverfahren
Der Zuschuß wird nach der Aufnahme des Darlehens und nach der Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren
Der Verwendungsnachweis und der Zwischennachweis sind nach dem Muster der Anlage 4 zu erteilen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8 Inkrafttreten
Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. März 1984 in Kraft.

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Gebietsverzeichnis der benachteiligten Gebiete
- Stand 1. 1. 1984 -
Nordrhein-Westfalen

GEBIET 10

1 Berggebiet ¹⁾

2 Benachteiligte Agrarzone

2.1 Gesamte benachteiligte Agrarzone

7 Regierungsbezirk Detmold

770 Kreis Minden-Lübbecke

Gemeinden

040 Rahden

044 Stemwede

2.2 Davon Kerngebiet ¹⁾

GEBIET 12

1 Berggebiet ¹⁾

9 Regierungsbezirk Arnsberg

958 Hochsauerlandkreis

Gemeinden mit Teilflächen

020 Hallenberg mit Trambach

028 Medebach mit Küstelberg, Titmaringhausen, Wissinghausen

036 Olsberg mit Heinrichsdorf

040 Schmallenberg mit Nesselbach, Ohlenbach, Nordenau, Hoher Knochen, Jagdhaus, Schanze

044 Sondern mit Röhrenspring

048 Winterberg mit Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen, Grönebach, Hildfeld, Langewiese, Mollseifen, Neuastenberg, Silbach

966 Kreis Olpe

Gemeinde mit Teilflächen

016 Kirchhundem mit Heinsberg, Oberhundem

Auszug aus "Benachteiligte Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland", zusammengestellt vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forschung

970 Kreis Siegen

Gemeinden mit Teilflächen

004	Bad Berleburg	mit Christianseck, Girkhausen, Wunderhausen
012	Erndtebrück	mit Benfe, Zinse
020	Hilchenbach	mit Lützel
024	Kreuztal	mit Burgholdinghausen
028	Laasphe	mit Großenbach, Heiligenborn
032	Netphen	mit Lahnhof

2 Benachteiligte Agrarzone

2.1 Gesamte benachteiligte Agrarzone

9 Regierungsbezirk Arnsberg

958 Hochsauerlandkreis

Gemeinden

008	Bestwig	016	Eslöhe	024	Marsberg
012	Brilon				

Gemeinden mit Teilflächen

004	Arnsberg	mit Breitenbruch
020	Hallenberg	ohne Trambach
028	Medebach	ohne Küstelberg, Titmaringhausen, Wissinghausen,
032	Meschede	mit Calle, Eversberg, Grevenstein, Meschede-Land, Meschede-Stadt, Remblinghausen, Visbeck
036	Olsberg	ohne Heinrichsdorf
040	Schmallenberg	ohne Nesselbach, Ohlenbach, Nordenau, Hoher Knochen, Jagdhaus, Schanze
044	Sundern	mit Allendorf, Altenhellefeld, Amecke, Endorf, Hagen, Hellefeld, Herblinghausen, Linnepe, Meinkenbracht, Stockum, Sundern, Westenfeld, Wildewiese
048	Winterberg	mit Niedersfeld, Siedlinghausen, Züschen

966 Kreis Olpe

Gemeinden mit Teilflächen

016	Kirchhundem	mit Kirchhundem, Kohlhagen, Rahrbach
020	Lennestadt	mit Kirchveischede
024	Olpe	mit Kleusheim, Rhode

970 Kreis Siegen

Gemeinden mit Teilflächen

004	Bad Berleburg	<u>ohne</u> Girkhausen, Wunderhausen
012	Erdtebrück	<u>ohne</u> Benfe, Zinse
020	Hilchenbach	mit Grund, Helbershausen, Oberndorf, Oechelhausen, Rückersfeld, Vormwald
028	Laasphe	<u>ohne</u> Großenbach, Heiligenborn,
032	Netphen	mit Afholderbach, Eschenbach, Grissenbach, Hainchen, Nenkendorf, Sohlbach, Walpersdorf, Werthenbach

974 Kreis Soest

Gemeinden mit Teilflächen

004	Anröchte	mit Effeln
036	Rüthen	mit Altenrüthen, Drewe, Hemmern, Kallenhardt, Kellinghausen, Kneblinghausen, Meiste, Menzel, Rüthen-Stadt
044	Warstein	mit Warstein, Sutrop, Hirschberg

7 Regierungsbezirk Detmold

762 Kreis Höxter

Gemeinden mit Teilflächen

004	Bad Driburg	mit Bad Driburg, Dringenberg, Erpentrup, Kühsen, Langeland, Neuenheerse, Reelsen
028	Nieheim	mit Himmighausen, Merlsheim
032	Steinheim	mit Grevenhagen, Sandebeck
036	Warburg	mit Bonnenburg, Scherfede
040	Willebadessen	mit Willebadessen, Altenheerse, Bortlinghausen, Fölsen, Helmern

766 Kreis Lippe

Gemeinde

004	Augustdorf
-----	------------

Gemeinden mit Teilflächen

032	Horn-Bad Meinberg	mit Holzhausen-Externsteine, Kempenfeldrom, Veldrom
064	Schlängen	mit Schlängen, Kohlstädt, Osterholz-Haustenbeck

774 Kreis Paderborn

Gemeinden mit Teilflächen

004	Altenbeken	mit Altenbeken, Buke
016	Büren	mit Barkhausen, Harth, Hegendorf, Siddinghausen, Weiberg, Weine
028	Lichtenau	mit Blankenrode, Kleinenberg
040	Wünnenberg	mit Wünnenberg-Stadt, Bleiwäsche, Leiberg, Fürstenberg

2.2 Davon Kerngebiet¹⁾

9 Regierungsbezirk Arnsberg

958 Hochsauerlandkreis

Gemeinde

008 Bestwig

Gemeinden mit Teilflächen

012	Brilon	mit Altenbüren, Bontkirchen, Eßhoff, Hoppecke, Messinghausen, Rixen, Rösenebeck, Scharfenberg
020	Hallenberg	<u>ohne</u> Trambach
024	Marsberg	mit Obermarsberg-Stadt, Beringhausen, Helminghausen, Podberg
028	Medebach	<u>ohne</u> Küstelberg, Titmaringhausen, Wissinghausen
032	Meschede	mit Eversberg, Grevenstein, Meschede (Gemarkung Heggen, Löttmaringhausen, Schederberge), Meschede-Stadt (Gemarkung Ulmecke), Remblinghausen
036	Olsberg	<u>ohne</u> Heinrichsdorf
040	Schmallenberg	mit Schmallenberg, Fredeburg, Berghausen, Bödefeld-Freiheit, Bödefeld-Land, Dorlar, Fleckenberg, Grafschaft, Lenne, Oberkirchen, Rabbach, Wormbach, (Gemarkung Bracht, Harbecke, Hebecke, Werpe)
044	Sundern	mit Endorf (Gemarkung Brenschede, Endorferhütte, Gehren, Kloster-Brunnen), Hagen
048	Winterberg	mit Niedersfeld, Siedlinghausen, Züschen

966 Kreis Olpe

Gemeinden mit Teilflächen

016	Kirchhundem	mit Kirchhundem, Kohlhagen, Rahrbach
020	Lennestadt	mit Kirchveischede
024	Olpe	mit Kleusheim, Rhode

970 Kreis Siegen

Gemeinden mit Teilflächen

004	Bad Berleburg	<u>ohne</u> Girkhausen, Wunderhausen
012	Erndtebrück	<u>ohne</u> Benfe, Zinse
020	Hilchenbach	mit Grund, Heidershausen, Oberndorf, Oechelhausen, Rückersfeld, Vormwald
028	Laasphe	<u>ohne</u> Großenbach, Heiligenborn
032	Netphen	mit Afholderbach, Eschenbach, Grissenbach, Hainchen, Nenkendorf, Sohlbach, Walpersdorf, Werthenbach

GEBIET 13

3 Kleines Gebiet

3.1 Gesamtes Kleines Gebiet

9 Regierungsbezirk Arnsberg

958 Hochsauerlandkreis

Gemeinden mit Teilflächen

004	Arnsberg	mit Herdringen, Holzen, Müsschede, Wennigloh
044	Sundern (Sauerland)	mit Enkhausen, Estinghausen, Hövel, Langscheid, Hachen

962 Märkischer Kreis

Gemeinden

004	Altena	028	Kierspe	044	Nachrodt-Wiblingwerde
012	Halver	032	Lüdenscheid	052	Plettenberg
020	Herscheid	036	Meinerzhagen	056	Schalksmühle

Gemeinden mit Teilflächen

008	Balve	mit Leveringhausen, Mellen
048	Neuenrade	mit Altenaffeln, Blintrop

966 Kreis Olpe

Gemeinden

004	Attendorn	012	Finnentrop	028	Wenden
008	Drolshagen				

Gemeinden mit Teilflächen

020	Lennestadt	<u>ohne</u> Kirchveischede
024	Olpe	<u>ohne</u> Kleusheim, Rhode

970 Kreis Siegen

Gemeinden

008	Burbach	036	Neuenkirchen	044	Wilnsdorf
016	Freudenberg	040	Siegen		

Gemeinden mit Teilflächen

020	Hilchenbach	<u>ohne</u> Grund, Lützel, Helbershausen, Oberndorf, Oechelhausen, Rückersfeld, Vormwald
024	Kreuztal	<u>ohne</u> Burgholdinghausen
032	Netphen	<u>ohne</u> Afholderbach, Eschenbach, Grissenbach, Hainchen, Nenkendorf, Sohlbach, Walpersdorf, Werthenbach

3.2 Davon Kerngebiet ¹⁾

9 Regierungsbezirk Arnsberg

970 Kreis Siegen

Gemeinden mit Teilflächen

008	Burbach	mit Gilsbach, Lippe, Burbach, Holzhausen, Lützeln, Niederdresselndorf, Oberdresselndorf, Wahlbach, Würgendorf
016	Freudenberg	mit Büke, Niederholzklaau, Bottenberg, Dirtenbach, Niederheuslingen, Niederdorf, Oberfischbach, Oberheuslingen
020	Hilchenbach	mit Hadem
032	Netphen	mit Brauersdorf, Deuz, Helgersdorf, Irmgarteichen, Ölgershausen, Salchendorf, Unglinghausen
036	Neuenkirchen	mit Altenseelbach
040	Siegen	mit Breitenbach, Eiserfeld, Eisern, Gosenbach, Oberschelden
044	Wilnsdorf	mit Gernsdorf, Oberdielen, Rinsdorf, Rudersdorf, Wilgersdorf, Wilnsdorf

GEBIET 14

3 Kleines Gebiet

3.1 Gesamtes Kleines Gebiet

3 Regierungsbezirk Köln

374 Oberbergischer Kreis

Gemeinden

004	Bergneustadt	028	Morsbach	040	Reichshof
012	Gummersbach				

382 Rhein-Sieg-Kreis

Gemeinde

016	Eitorf
-----	--------

Gemeinden mit Teilflächen

076	Windeck	mit Herchen und Rosbach
020	Hennef	mit Uckerath

3.2 Davon Kerngebiet ¹⁾

GEBIET 16

1 Berggebiet ¹⁾

3 Regierungsbezirk Köln

366 Kreis Euskirchen

Gemeinde mit Teilflächen

020	Hellenthal	mit Hollerath, Udenbreth
-----	------------	--------------------------

2 Benachteiligte Agrarzone

2.1 Gesamte benachteiligte Agrarzone

3 Regierungsbezirk Köln

366 Kreis Euskirchen

Gemeinden

004	Bod Münstereifel, Stadt	020	Hellenthal	032	Nettersheim
008	Blankenheim	024	Kall	036	Schleiden, Stadt
012	Dahlem				

Gemeinden mit Teilflächen

016	Euskirchen, Stadt	mit Kirchheim
028	Mechernich	mit Berg, Bleibuir, Breitenbenden, Eicks, Floisdorf, Glehn, Harzheim, Holzheim, Hostel, Kallmuth, Kommern, Lorbach, Mechernich, Vessem-Bergheim, Wachendorf, Weiler am Berge, Weyer
044	Zülpich	mit Bürvenich

354 Kreis Aachen

Gemeinden

020	Monschau, Stadt	024	Roetgen	028	Simmerath
-----	-----------------	-----	---------	-----	-----------

Gemeinde mit Teilfläche

032	Stolberg	mit Zweifall
-----	----------	--------------

358 Kreis Düren

Gemeinden

012	Heimbach	016	Hürtgenwald	044	Nideggen
-----	----------	-----	-------------	-----	----------

Gemeinden mit Teilflächen

028	Kreuzau	mit Bogheim, Boich-Leversbach, Drove, Obermaubach-Schlagstein, Thurm, Üdingen, Untermaubach
060	Vettweiß	mit Ginnick

382 Rhein-Sieg-Kreis**Gemeinde mit Teilflächen**

048	Rheinbach, Stadt	mit Hilberath, Neukirchen, Queckenberg, Todenfeld
-----	------------------	---

2.2 Davon Kerngebiet ¹⁾**3 Regierungsbezirk Köln****366 Kreis Euskirchen****Gemeinden mit Teilflächen**

008	Blankenheim	mit Ahrdorf, Lommersdorf, Freilingen
012	Dahlem	mit Berk, Kronenburg
020	Hellenthal	mit Losheim

1) In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.
Zu dem mit dem Gemeindeteilsnamen bezeichneten Berggebiet zählen nicht in jedem Fall alle landwirtschaftlichen Betriebsstätten des genannten Ortes.

An den
Direktor der
Landwirtschaftskammer

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

als Landesbeauftragten
über den Geschäftsführer
der Kreisstelle

Betr.: Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms

Bezug: RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 4. 1984

als Landesbeauftragten im Kreise

1. Antragsteller		
Name, Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
Bankverbindung:	Konto Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	
Gemeindekennziffer:		
Haupt- und Nebenberuf:	Berufsausbildung:	

Ich bin selbstwirtschaftender landw. Unternehmer im Sinne § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857).

Der zur Förderung anstehende Betrieb oder Betriebsteil wird nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (ESTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 1. 1984 (BGBI. I S. 113) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet.

Ich bin Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Der landwirtschaftliche Betrieb ist innerhalb von fünf Jahren vor der Antragstellung, nämlich am auf mich übertragen worden.

Der landwirtschaftliche Betrieb wird von einer Körperschaft (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften), Personenvereinigung oder Vermögensmasse bewirtschaftet, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Der landwirtschaftliche Betrieb liegt in einem von der Natur benachteiligten Gebiet.

Einkünfte des Antragstellers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gemäß dem letzten Steuerbescheid für den Veranlagungszeitraum, der vom Jahr der Antragstellung nicht mehr als drei Jahre zurückliegt. (Negative Einkünfte sind mit einem Minuszeichen [-] zu kennzeichnen.)

Einkünfte	des Antragstellers DM	des Ehegatten DM
aus Land- und Forstwirtschaft		
aus Gewerbebetrieb		
aus selbständiger Arbeit		
aus nichtselbständiger Arbeit		
aus Kapitalvermögen		
aus Vermietung und Verpachtung		
sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG		
Summe der positiven Einkünfte		
2. MASSNAHME		
Bezeichnung		
Durchführungszeitraum	von	bis
3. GESAMTKOSTEN (vgl. auch Blatt 3 des Betriebsverbesserungsplans)		
Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/DM		
Beantragte Zuwendung	Zinszuschuß für ein Kapitalmarktdarlehen in Höhe von DM Laufzeit Jahre	
4. FINANZIERUNGSPLAN (vgl. auch Blatt 3 des Betriebsverbesserungsplans)		
4.1 Gesamtkosten		
4.2 Bare und unbare Eigenleistungen		
4.3 Leistungen Dritter		
4.4 Beantragter Zuschuß für Kapitalmarktdarlehen		
5. BEANTRAGTE FÖRDERUNG (vgl. auch Blatt 3 des Betriebsverbesserungsplans)		
Das Kapitalmarktdarlehen (Nr. 4.4) ist für folgende Teilmaßnahmen bestimmt:		
Teilmaßnahme	DM	
Summe		

6. ERKÄRUNGEN

Der/Die Antragsteller erklärt/erklären, daß

6.1 bekannt ist, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,

6.2 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

6.3 die Maßnahmen nicht im Zusammenhang oder in Verbindung mit Investitionen durchgeführt werden, die nach anderen Bestimmungen gefördert werden oder für die eine Förderung beantragt wird,

6.4 er und sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte sie

- a) über außerlandwirtschaftliche Vermögenswerte (Stichtag: 31. 12. des Vorjahres) in Höhe von DM verfügen,
- b) Erlöse aus Verkäufen von bebauten oder unbebauten Grundstücken (in den letzten fünf Jahren) in Höhe von DM erzielt haben,
- c) Erlöse aus der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken bis zur Auszahlung des Zuschusses nicht erwarten,

6.5 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität [1. WiKG]) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind.

7. ANLAGEN

- Betriebsverbesserungsplan
- Stellungnahme der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zur Förderungsfähigkeit der einzelnen Maßnahmen
- Bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 50 000,- DM Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist.
- Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank
- Einkommensteuerbescheid/e
- Wenn eine Veranlagung nicht durchgeführt wird, ist hierüber eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts erforderlich.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers/
Unterschriften der Antragsteller)

Erklärung des Ehegatten

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über meine Einkünfte und mein Vermögen und bin mit der Verwendung dieser Angaben im Rahmen des Antragsverfahrens einverstanden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Ehegatten)

Anlage 3

**Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter**

..... den 19.....

Ort/Datum

Fernsprecher:

Az:
(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms

Bezug: Ihr Antrag vom
Mein Zwischenbescheid vom

Anlg. - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P -
- Baufachliche Nebenbestimmungen - NBest-Bau -
- Vordruck für den Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung (Zinszuschuß) in Höhe von DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß im Falle einer vorzeitigen Tilgung des Kapitalmarktdarlehens der Zuschuß zeitanteilig gekürzt und zurückgefordert wird.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks nach Nr. 2 der Richtlinien)

Maßnahmen, unterteilt nach Laufzeiten	Bezeichnung der Teilmaßnahme	Zuwendungsfähige Ausgaben	aufgenommene Darlehen
		DM	DM
Längerfristige Laufzeit (z. B. Gebäude)			
Kurzfristige Laufzeit (z. B. Maschinen)			
insgesamt			

Bauliche Anlagen sind für den geförderten Zweck 12 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe). Sachen und technische Einrichtungen sind für den geförderten Zweck 5 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Maschinen und Geräte oder bei Einbauten mit der Fertigstellung.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung als Zinszuschuß in Höhe von % zu Darlehen von insgesamt DM gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹⁾

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung auf das im Antrag bezeichnete Konto erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

6. Nebenbestimmungen

Die beigefügten NBest-Bau und die ANBest-P mit Ausnahme der Nr. 1.4 sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis vor Ablauf des Bewilligungszeitraums (siehe Nr. I 1) bis zum vorzulegen.

Ergänzend wird folgendes bestimmt:

Sie sind verpflichtet, außerplanmäßige Tilgungen des zinsverbilligten Darlehns der Bewilligungsbehörde anzugeben.

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität [1. WiKG]) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74).

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter u. zugrunde gelegter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

Anlage 4

Absender:
 Name, Vorname Ort, Datum

 Straße

 PLZ, Wohnort

An den
 Direktor
 der Landwirtschaftskammer
 als Landesbeauftragten

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendung für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms

Durch Zuwendungsbescheid des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter vom
 Az.: wurde zur Finanzierung der o. g. Maßnahme eine Zinsverbilligung für ein Darlehen von
 insgesamt DM bewilligt.

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeföhrten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

II. Zahlenmäßiger Nachweis**1. Einnahmen**

Art	Lt. Finanzierungsplan	Lt. Abrechnung
Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen		
Bare Eigenleistungen, unbare Eigenleistungen		
Leistungen Dritter		
Zuschuß		
Insgesamt		

2. Ausgaben

Teilmaßnahme	Investitionskosten lt. Kostenvor- anschlag/Kosten- gliederung	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Finan- zierungsplan	Tatsächliche Kosten (brutto) einschl. MWSt. u. Eigenleistung lt. Anlage	Nachgewiesene zuwendungsfähige Ausgaben lt. Anlage
	DM	DM	DM	DM
Baumaßnahmen				
Totes Inventar				
Lebendes Inventar		_____		
Sonstige Investitionen				
Finanzierungs- nebenkosten		_____		
Insgesamt				

III. Ist-Ergebnis

Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen DM		
lt. Finanzierungsplan	lt. Abrechnung	Differenzbetrag
1	2	3

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die ANBest-P, die NBest-Bau und die Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach Nr. 4.2 ANBest-P vorgesehen – vorgenommen wurde.

.....
Ort/Datum.....
Rechtsverbindl. Unterschrift des Zuwendungsempfängers

(nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
Ort/Datum.....
(Unterschrift)

Anlage zum Verwendungs nachweis

(Zusammenstellung der Einzelbelege, getrennt nach Maßnahmen gemäß der Seite 2
mit jeweiligen Zwischensummen)

Lfd. Nr.	Datum der Belege	Lieferfirma	Tatsächliche Kosten (brutto) einschl. MWSt. u. Eigenleistung DM	Nachgewiesene zuwendungsfähige Projektkosten DM
1	2	3	4	5

II.

**Wichtiger Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und
Verordnungsblattes und des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die allgemeinen Kostensteigerungen bedingen eine
Erhöhung der Bezugspreise.

**Ab 1. Juli 1984 betragen daher die Bezugspreise pro
Kalenderjahr für die Ausgaben**

Gesetz- und Verordnungsblatt	95,— DM
Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes	115,20 DM
Ministerialblatt	162,80 DM
Sammlung des bereinigten Ministerialblattes	198,70 DM

– MBl. NW. 1984 S. 518.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7½ Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzelleferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X